

Freiburg im Breisgau, den 2. März 1990

Dienstreisekaskoversicherung. — Wartung von Glockenanlagen, elektrischen Läuteanlagen und Turmuhren. — Genehmigung von Bauvorhaben. — Anhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 38

Ord. 7. 2. 1990

Dienstreisekaskoversicherung

Das Erzbistum Freiburg hat mit Wirkung vom 01. Januar 1990 eine Dienstreisekaskoversicherung beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband in Karlsruhe abgeschlossen.

Versichert sind Ersatzansprüche wegen Schäden an privat-eigenen Kraftfahrzeugen von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sämtlicher kirchlicher Stellen (rechtlich selbständige und rechtlich nicht selbständige Rechtsträger), die auf einer Dienst- oder Auftragsfahrt innerhalb Europas entstehen. Eine Dienst- oder Auftragsfahrt liegt vor, wenn sie mit Einwilligung einer kirchlichen Stelle vorgenommen wird, gleichgültig ob hierfür eine Entschädigung gewährt wird oder nicht.

Fahrten hauptamtlicher Mitarbeiter zum oder vom Dienst sind nur versichert, wenn aus dienstlichen Gründen die Fahrt von der Wohnung angetreten werden muß oder wenn schwerwiegende Gründe für die Benutzung des Fahrzeugs vorliegen.

Die Versicherung umfaßt Voll- und Teilkaskoversicherung mit einer Höchstentschädigung von 40.000,- DM pro Schadensfall, wobei eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300,- DM vereinbart ist. Der versicherte Leistungsumfang entspricht den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Ausgeschlossen ist eine Ersatzpflicht des Versicherers im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Fahrers und z. B. bei Fahrten ohne vorgeschriebener Fahrerlaubnis.

Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. daß der Geschädigte eine etwa bestehende Voll- oder Teilkaskoversicherung in Anspruch nehmen muß. Der entstehende Rückstufungsverlust wird jedoch durch den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband ersetzt.

Für zum Dienstreiseverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, für die gemäß den Kraftfahrzeugrichtlinien ein zinsloses Darlehen der Erzdiözese in Anspruch genommen wird, muß nach wie vor eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 650,- DM abgeschlossen werden. Bedienstete, deren Fahrzeug nicht zum Dienstreiseverkehr zugelassen ist, die gelegentlich jedoch Dienstreisen unternehmen, wird

im eigenen Interesse (Privatfahrten) empfohlen, an bestehenden Kaskoversicherungen festzuhalten.

Die Schadenmeldungen – Vordrucke können entweder beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband oder beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden – sind ausgefüllt direkt beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband, Postfach 15 49, 7500 Karlsruhe 1, unter Angabe der Versicherungsnummer „20/2463/301/001“ einzureichen. Zur schnellen Schadenabwicklung ist die Bestätigung der kirchlichen Stelle beizufügen, daß es sich bei der fraglichen Fahrt um eine Dienst- oder Auftragsfahrt gehandelt hat. Schäden können beim BGV Karlsruhe telefonisch vorab unter den Rufnummern (07 21) 6 60-22 22 oder 21 19 angemeldet werden.

Soweit derzeit bereits Dienstreisekaskoversicherungen für einzelne Rechtsträger bestehen, sind diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Nr. 39

Ord. 9. 1. 1990

Wartung von Glockenanlagen, elektrischen Läuteanlagen und Turmuhren

Mit Erlaß vom 23. 07. 1976 Nr. 128 (Amtsblatt S. 352) wurde ein neuer Wartungsvertrag für Glockenanlagen, elektrische Läuteanlagen und Turmuhren eingeführt. Dieser Wartungsvertrag, der sich ebenso wie die detaillierten Leistungsbeschreibungen bewährt hat, wird nunmehr nach erfolgter Überarbeitung als verbindliches Vertragsmuster in Kraft gesetzt.

Die langjährigen Erfahrungen zeigen, daß Wartungsverträge und Wartungsarbeiten einer sinnvollen Kontrolle unterliegen müssen. Deshalb wird als Ergänzung zum Wartungsvertrag (Anlage 2) eine Wartungsliste (Anlage 3) eingeführt, auf der alle durchgeführten Wartungsarbeiten angegeben und die dafür benötigten Zeiten aufgeführt werden. Außerdem beinhaltet die Wartungsvereinbarung zukünftig einen Bericht der jeweiligen Wartungsfirma über den Gesamtzustand der Glockenanlage.

Nach Mitteilung der „Glockeninspektion Erzbistum Freiburg“ wird es möglich sein, zu einer wesentlichen Ver-

ringerung der Wartungskosten zu kommen, wenn jeweils mehrere möglichst nebeneinander liegende Kirchengemeinden zwar wie bisher einzelne Vereinbarungen mit einer Wartungsfirma abschließen, diese Vertragsangebote aber als „Paket“ durch Vermittlung der Glockeninspektion unter den in Frage kommenden Wartungsfirmen ausgeschrieben werden. Damit werden die Dienstleistungen der Wartungsfirmen auch mit weniger Zeitaufwand besser nachprüfbar. Deshalb sind die Wartungsdienste neu zu ordnen und die Wartungsverträge auf Vorschlag der Glockeninspektion ggf. zu kündigen, auszuschreiben und neu abzuschließen. Die Glockeninspektion wird sich diesbezüglich mit den betroffenen Kirchengemeinden in Verbindung setzen.

Wir halten den Abschluß von Wartungsverträgen für Glocken- und Läuteanlagen in der Bau- und Unterhaltungspflicht kirchlicher Rechtspersonen aus Sicherheitsgründen, aber auch zur Erhaltung und Pflege von Glocken als Kulturgüter für geboten und bitten, den Glockeninspektor bei der Neuordnung der Wartungsdienste zu unterstützen.

Ein Merkblatt (Anlage 1) gibt nähere Erläuterungen, auch zur Verfahrensweise. Soweit Dritte (z. B. politische Gemeinden oder das Land) bau- und unterhaltungspflichtig sind, dürfen seitens der (Gesamt-)Kirchengemeinden keine Wartungsverträge abgeschlossen werden. Vor Vertragsabschluß sind daher die örtlichen Baupflichtverhältnisse entsprechend zu überprüfen; dies gilt insbesondere für die Turmuhr. Bei Unklarheiten ist die Angelegenheit dem Erzb. Ordinariat – Abteilung IX – zur Überprüfung der Rechtslage vorzulegen.

Anlage 1

MERKBLATT

zum Mustervertrag über die Wartung von Glockenanlagen mit Armaturen und/oder elektrischen Läutemaschinen und Turmuhr

1. Allgemeines

Die regelmäßige Wartung der Glockenanlagen und Läutemaschinen, sofern sie in der Bau- und Unterhaltungspflicht kirchlicher Rechtspersonen stehen, ist erforderlich im Hinblick auf die Haftung der Kirchengemeinden für die Betriebssicherheit der Anlagen, für ihre Funktionstüchtigkeit, für die Erhaltung und Pflege eines Kulturgutes und den Wohlklang des Geläutes. Die periodische Wartung ist häufig Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen.

Wartungsverträge sind schriftlich abzuschließen (vgl. Bekanntmachung vom 23. 07. 1976 Nr. 128, Amtsblatt S. 352). Dabei ist der vom Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen erarbeitete neue Vertragstext in der für unsere Erzdiözese verbindlich erklärten Fassung zugrunde zu legen.

Für einen Turm sollte aus Garantie- und Kostengründen nur eine Firma mit den gesamten Wartungsarbeiten an Glocken, Läuteanlage und Turmuhr beauftragt werden, es

sei denn, die Turmuhr befindet sich in der Baupflicht eines Dritten (z. B. politische Gemeinde, Land Baden-Württemberg).

Wartungsdienste sollten nur Fachfirmen oder von den Fachfirmen empfohlenen Einzelpersonen übertragen werden, da nur so eine Gewähr für die fachgerechte Durchführung des Wartungsdienstes gegeben ist.

2. Wartung der Glockenanlagen mit Armaturen

Eine regelmäßige jährliche Wartung der Glockenanlagen mit Armaturen (§ 2 des Mustervertrags) ist grundsätzlich erforderlich.

Für Kapellen, deren Glocken nur einmal wöchentlich oder sehr wenig in Gebrauch sind, ist ein zweijähriger Wartungsrhythmus ausreichend.

3. Wartung der Läutemaschinenanlagen

In der Regel genügt eine einmalige jährliche Wartung der Läutemaschinenanlage. Bei Türmen mit offenen Glockenstuben, starken Witterungseinflüssen oder mit Gegenpendelanlagen kann eine zweimalige Wartung geboten sein.

4. Verfahrensweise

Kirchlicher Auftraggeber ist die zuständige katholische (Filial-)Kirchengemeinde. Diese wird durch den Stiftungsrat (3 Unterschriften und Dienstsiegel) vertreten.

Die Verträge sind vierfach auszufertigen. Sie müssen vom Erzbischöflichen Glockeninspektor auf ihren Inhalt, insbesondere auf die Angemessenheit der nach § 4 festgesetzten Gebühr überprüft werden. Der Glockeninspektor unterbreitet den betreffenden Kirchengemeinden Vorschläge über die Zusammenfassung der Verträge mehrerer Kirchengemeinden zu einem gebündelten Vertragsangebot unter Beibehaltung der für jede Kirchengemeinde bestehenden Einzelverträge. Die Abrechnung erfolgt nach Anweisung durch den jeweiligen Pfarrvorstand in aller Regel durch die Verrechnungsstellen oder Gesamtkirchengemeinden.

Zuständig für die Überprüfung der Wartungsverträge:

*Glockeninspektion Erzbistum Freiburg,
Kurt Kramer, Erzb. Glockeninspektor,
Ständehausstraße 4, 7500 Karlsruhe 1*

Erhebt der Glockeninspektor keine Einwendungen, setzt er dem Vertragsangebot den Vermerk „geprüft“ sowie Datum und Unterschrift zu. Von den vier Vertragsfertigungen geht sodann eine Fertigung an den Unternehmer, eine Fertigung an den Glockeninspektor; eine Fertigung an die Verrechnungsstelle / Gesamtkirchengemeinde / Kirchengemeinderechner; eine Fertigung ist für die Pfarramtsakten bestimmt.

Eine Genehmigung dieser Verträge durch das Erzb. Ordinariat entfällt bei Einhaltung dieses Verfahrens.

Es bestehen keine Bedenken, wenn Firmen Wartungsformulare und die dazugehörigen Wartungslisten mit eigenem Firmenaufdruck verwenden, sofern von den offiziellen Vordrucken des Erzbistums Freiburg in keinem Punkt abgewichen wird.

VERTRAG

zwischen

der Kath. Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde¹⁾
vertreten durch den Kath. Gesamt-Stiftungsrat¹⁾

in _____ als Auftraggeber

und der Firma _____ als Unternehmer

wird über die Wartung

A) der Glockenanlage mit Armaturen (s. § 2)¹⁾
– und / oder –

B) der elektrischen Läutemaschinenanlage (s. § 3)¹⁾

der – des _____²⁾

in _____ folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Firma _____ verpflichtet sich,

A) die Glockenanlage mit Armaturen (s. § 2)¹⁾
– und / oder –

B) die elektrische Läutemaschinenanlage (s. § 3)¹⁾

der – des _____²⁾

in _____ jährlich _____ mal nachzuprüfen.

§ 2

Bei der Prüfung und Wartung der Glockenanlage mit Armaturen werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind:

a) Überprüfung

1. des Zustandes durch Probeläuten;
2. sämtlicher Glocken auf waagrechtes und achsiales Hängen und auf Abnutzung an den Anschlagstellen, die ein Drehen oder Runderneuern (Aufschweißen) nötig machen können;
Risse oder sonstige Beschädigungen des Glockenkörpers sind in jedem Falle sofort dem Pfarramt mündlich und schriftlich anzuzeigen;
3. sämtlicher Lager und Lagerplatten auf einwandfreien Zustand;
Befestigung, Schubsicherung und Schmierung der Lager;
4. sämtlicher Glockenjoche und Kronenunterlagen auf einwandfreien Zustand und Schubsicherung; Nachziehen sämtlicher Schrauben und Muttern;
5. der Haltebügel und Laschen (und ggf. der Läutearme) auf einwandfreien Zustand; Nachziehen sämtlicher Schrauben und Muttern;
6. sämtlicher Klöppel und Klöppelgelenke auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe und gleichmäßigen Anschlag des Ballens; Schmieren der Klöppelgelenke, soweit erforderlich Festziehen und Sichern der Mittelschrauben oder Ring- und Feststellschrauben sowie der Scharniere;
7. sämtlicher Uhrschlaghämmer auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke;
8. des Glockenstuhls durch Augenschein auf Verankerung, Tragfähigkeit, Längs- und Querbelaftung, der Verstrebungen, der Verzapfungen bei Holzstühlen, der Elastizität evtl. vorhandener Schwingungsdämpfer, der Wandabstände (Berührung mit Turmwänden), auf Korrosion, Nachziehen der Schrauben und Muttern.

b) Durchführung eines Probeläutens nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen oder/und Statiker festgelegten Anschlagzahlen und Läutehöhen nicht verändert sein dürfen.

- c) Erstellung eines Revisionsberichts an das Pfarramt über Zustand der Anlage und über ausgeführte Arbeiten (s. § 4 letzter Abs.). Hierbei sind Beobachtungen über besondere Auswirkungen des Läutens auf den Turm mitzuteilen.
- d) Abgabe von Empfehlungen an das Pfarramt über erforderliche Reparaturen bzw. notwendigen Ersatz defekter Teile (auch am Uhrschlagwerk), Entrostung und Neuanstrich bei Glockenstuhl und Armaturen, Reinigung, Verbesserung und Sicherung der Zugangswege zur Läuteanlage.

§ 3

Bei der Prüfung und Wartung der elektrischen Läutemaschinenanlage werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind:

- a) Überprüfung
 - 1. des Zustands durch Probelauf;
 - 2. der elektrischen Leitungen an den Maschinen, der Schalter und der Verteileranlagen auf festen Sitz und Isolation;
 - 3. der Maschinenbefestigung an den Konsolen;
 - 4. der Läutemaschinenmotore mit Steuergeräten, Kontakten, Anschlüssen, automatischen Bremsen und aller beweglichen Teile auf einwandfreien Lauf;
 - 5. der Läuteräder auf festen Sitz und Rundlauf;
 - 6. der Ketten, Drahtseile, Verbindungselemente und Ritzel auf Verschleiß und richtige Einstellung; Neueinfetten (gegebenenfalls nach vorheriger Reinigung) und Nachspannen;
 - 7. der Hauptschalttafel (einschließlich der Kontrollampen) und Verteileranlage auf Funktionssicherheit;
 - 8. der automatischen Läuteeinrichtungen wie Schaltuhren und Schaltapparate und erforderlichenfalls Neueinstellung.
- b) Ölen aller beweglichen Teile (ggf. nach vorheriger Reinigung).
- c) Durchführung eines Probelaufs nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen oder/und Statiker festgelegten Anschlagzahlen und Läutehöhen nicht verändert sein dürfen.
- d) Erstellung eines Revisionsberichts an das Pfarramt über Zustand der Anlage und über ausgeführte Arbeiten (s. § 4 letzter Abs.). Hierbei sind Beobachtungen über besondere Auswirkungen des Läutens auf die Läuteanlage und den Turm mitzuteilen.
- e) Abgabe von Empfehlungen an das Pfarramt über erforderliche Reparaturen bzw. Ersatz defekter Teile sowie Verbesserung und Sicherung der Zugangswege zur Läuteanlage.

§ 4

Als Vergütung für die Ausführung der Arbeiten gemäß §§ 2 und/oder 3¹⁾ erhält die Firma folgende Gebühr (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer):

Diese Gebühr wird vereinbart auf der Grundlage des zur Zeit des Vertragsabschlusses für den Unternehmer gültigen Tarifvertrags. Die Gebühr wird bei später eintretenden tariflichen Änderungen entsprechend dem Steigerungsbetrag mit Beginn des folgenden Kalenderjahres an erhöht, sofern die Glockeninspektion Erzbistum Freiburg zuvor der Erhöhung zugestimmt hat.

Es werden folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen:

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der Leistung.
 - 2) Verträge sind seitens des Auftraggebers nur wirksam, wenn sie den Prüfungsvermerk der Glockeninspektion Erzbistum Freiburg tragen.
 - 3) _____
-

Die Firma ist verpflichtet, bei Rechnungstellung auch den Wartungsbericht nach dem vom Erzb. Ordinariat herausgegebenen Muster vorzulegen.

§ 5

Teile, die ausgewechselt werden müssen, werden gesondert berechnet. Vor dem Einbau ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, soweit es sich nicht um Teile von geringem Wert handelt²⁾.

§ 6

Erfüllt die Firma ihre Verpflichtungen nicht innerhalb des in § 1 bezeichneten Termins, so ist die Kirchengemeinde nach § 636 BGB berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 7

Die Firma ist verpflichtet, die in §§ 2 und 3¹⁾ genannten Leistungen so zu erbringen, daß sie nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zum Gebrauch aufheben oder mindern.

Sind die Leistungen nicht von dieser Beschaffenheit, so kann die Kirchengemeinde die Beseitigung der Mängel verlangen. Sie kann der Firma eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel mit der Erklärung bestimmen, daß sie die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne.

Nach dem Ablauf der Frist kann die Kirchengemeinde Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist. Der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB über den Werkvertrag.

§ 8

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Störungen, die auf unbefugte Eingriffe oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 9

Änderungen und Zusatzvereinbarungen einschließlich der Änderung dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann jedoch von beiden Teilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils am Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Dieser Vertrag sowie etwaige schriftliche Zusatzvereinbarungen werden erst rechtswirksam, wenn sie den Prüfungsvermerk der Glockeninspektion Erzbistum Freiburg tragen.

_____, den _____ 19____

_____, den _____ 19____

Kath. Gesamt-Stiftungsrat¹⁾

Firma:

(Siegel)

Geprüft

_____, den _____

(Glockeninspektion Erzbistum Freiburg)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bezeichnung der Kirche, Kapelle usw.

³⁾ Abweichungen hiervon sind gesondert zu vereinbaren

Montage- Wartungsbericht der Firma _____ Nr. _____

Ort:	Objekt:		Läutemaschinen	Glockenarmaturen	Uhr
		Wartung			
Zuständiges Pfarramt:		Störung			
Baulastträger:		Instandsetzung			

Glockenanlage mit _____ Glocken Elektrische Läuteanlage mit _____ Läutemaschinen
Überprüfung im Rahmen der Wartung
Glockenstuhl Stahl ☐ Holz ☐

- ☐ Verankerung der Fußpunkte auf der Tragkonstruktion
- ☐ Elastizität und Funktion der Schwingungsdämpfer
- ☐ Stabilität in Längs- und Querrichtung
- ☐ Wandabstand, Berührung der Turmwände
- ☐ Korrosion, Blattrost vor allem an Knotenpunkten
- ☐ Bei Holzstuhl Sitz von Verzapfungen und Versätzen

Glockenjoche Stahl ☐ Holz ☐

- ☐ Waagrechtes, achsiales Hängen
- ☐ Lager mit Befestigung und Schubsicherung

Klöppel

- ☐ Beledung, Befestigung, Sicherung, Geradeauslauf
- ☐ Gleichmäßiger, präziser Klöppelanschlag
- ☐ Abnutzung der Glocke an der Anschlagstelle

Ausgeführte Arbeiten im Rahmen der Wartung
Glockenstuhl

- ☐ Schraubverbindungen, Bügel und Bänder nachziehen
- ☐ Fußpunkte an der Tragkonstruktion befestigt

Glockenjoche

- ☐ Glockenaufhängungen, Bügel, Bänderschrauben nachziehen
- ☐ Lager- und Schubsicherungsschrauben nachziehen
- ☐ Lager säubern, ölen oder fetten

Klöppel

- ☐ Mittelschraube nachziehen
- ☐ Schrauben der Klöppelaufhängungen nachziehen

Überprüfung im Rahmen der Wartung
Läutemaschine Fabrikat _____

- ☐ Im Glockenstuhl integriert
- ☐ Wo außerhalb _____
- ☐ Probelauf – Anläuten, Verhalten des Glockenstuhls und der Armaturen
- ☐ Befestigung der Läutemaschinen auf Konsole
- ☐ Motor mit Steuerung und Schaltgeräten
- ☐ Bewegliche Teile
- ☐ Bremsen
- ☐ Rundlauf und Sitz der Läuteräder
- ☐ Ketten und Drahtseile
- ☐ Fester Sitz der Kettenräder und Verschleiß
- ☐ Schalteinrichtung, Schaltuhr, Elektroverteilung, Hauptschalter im Turm
- ☐ Bedienungstafel in der Sakristei

Ausgeführte Arbeiten im Rahmen der Wartung

- ☐ Befestigungsschrauben der Läutemaschinen nachziehen
- ☐ Ketten und Drahtseile nachspannen und fetten
- ☐ Reinigen und fetten oder ölen der beweglichen Teile
- ☐ Schalterölwechsel
- ☐ Einstellung und Justieren an den Schaltgeräten
- ☐ Sorgfältiges Intonieren (schonendes, rhythmisches Läuten)
- ☐ Ersatzteile siehe Materialverbrauch

Turmuhranlage
Turmuhranlage elektronisch ☐ mechanisch ☐ mechanisch elektrifiziert ☐ Sonstiges _____

Überprüfung im Rahmen der Wartung

- ☐ Inspektion der gesamten Turmuhranlage
- ☐ Lagerungen und Gleiteile
- ☐ Übereinstimmung Außenzeiger mit Kontrolluhr
- ☐ Anschlaghöhe, Abhebung, Anschlagstelle und Stützeisen der Hammerwerke
- ☐ Kontakte und Betätigungselemente
- ☐ Elektroanschlüsse und Leitungen nach VDE

Ausgeführte Arbeiten im Rahmen der Wartung

- ☐ Nachziehen aller Befestigungen (auch Zifferblatt und Zeiger)
- ☐ Ölen oder fetten der Lagerungen
- ☐ Reinigen und ölen oder fetten der Gleitflächen
- ☐ Abstimmen des Außenzeigers mit der Kontrolluhr
- ☐ Schaltkontakte und Auslösungen justieren
- ☐ Hammerzüge und Zugwinkel nachstellen

	Datum	Arbeitszeit von bis	Fahrzeit	Gefahrene km
Mo.				
Di.				
Mi.				
Do.				
Fr.				
Sa.				

Die oben aufgeführten Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten und die angegebenen Arbeitszeiten wurden ordnungsgemäß ausgeführt bzw. angegeben. Die Anlage befindet sich in betriebs- und verkehrssicherem Zustand.

Datum _____

Verteiler: Baulastträger (z. B. Stiftungsrat, Bürgermeisteramt)
 Glockeninspektion
 Verrechnungsstelle / Gesamt-Kirchengemeinde

☐ Zutreffendes ankreuzen

Unterschrift Firma / Monteur _____

Besondere Anmerkungen und dringend notwendige Arbeiten

Glockenanlage:

Elektrische Läuteanlage:

Turmuhranlage:

Nr. 40

Ord. 19. 2. 1990

Genehmigung von Bauvorhaben

Wir haben Veranlassung, hinsichtlich der Bearbeitung von Bauvorhaben auf die Einhaltung der Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg (Amtsblatt 1958, Seite 337 f.) hinzuweisen:

1. Gemäß dieser Verordnung ist zu jeder Bauausführung an kirchlichen Gebäuden die vorherige Genehmigung erforderlich, es sei denn, daß es sich um dringende Fälle (wie drohender Einsturz, Verhütung von Gefahren) handelt, oder der Stiftungsrat im Rahmen der Ziffer B 3 selbst zuständig ist (Ausbesserungsarbeiten bis zu einem Kostenbetrag von 5 000,- DM, die aus laufenden Einnahmen gedeckt werden können und im Haushaltsplan vorgesehen sind).
2. Die Genehmigung des Erzb. Ordinariates ist einzuholen für Instandsetzungsarbeiten in Höhe von über DM 5 000,-, unabhängig davon, ob die Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden. Sie ist auch für alle Maßnahmen erforderlich, die sich auf kirchliche Gebäude oder Gegenstände beziehen, die einen geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Wert haben, ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages. Auf die weiteren Genehmigungstatbestände, insbesondere für Neubauvorhaben, bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden sowie zur Beschaffung der inneren Ausstattung von Kirchen und Kapellen, gemäß der Verordnung über das kirchliche Bauwesen weisen wir hin.
3. Ein Auftrag an die Erzb. Bauämter oder einen Privatarchitekten darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des Erzb. Ordinariates eingeholt worden ist. Die Kirchengemeinden dürfen einen privaten Architekten oder Künstler mit der Kostenermittlung oder Entwurfs-

plänen erst beauftragen, wenn die Genehmigung des Erzb. Ordinariates vorliegt. Derartige Planungen lösen Honoraransprüche der Architekten oder Künstler aus. Es muß daher vor Erteilung eines Auftrages geprüft werden, ob die geplante Maßnahme vertretbar und finanzierbar ist. Durch ungenehmigte Auftragsvergabe setzen sich die Auftraggeber dem Risiko von Regreßansprüchen aus, auch wenn für diese, mangels Genehmigung, keine Rechtsgrundlage besteht.

4. Wir machen darauf aufmerksam, daß erst mit der Erteilung der Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat die Voraussetzungen für die Durchführung einer Baumaßnahme gegeben sind. Die Vorlage einer Kostenermittlung oder Bauplanung beim Erzb. Ordinariat bedeutet noch nicht die Genehmigung eines Bauvorhabens. Es ist daher darauf hinzuwirken, daß in keinem Falle in einer dieser vorgreifenden Weise mit der Realisierung von Maßnahmen begonnen wird. – Der Voranschlag ist für den Umfang eines Renovierungsprogramms verbindlich. Bei seiner Erweiterung ist eine zusätzliche Genehmigung umgehend einzuholen.
5. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist auf die Einhaltung des Bezuschussungsverfahrens des Landesdenkmalamtes zu achten, um Nachteile bei der Mittelbewilligung zu vermeiden.

Nr. 41

Ord. 22. 2. 1990

Anhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten wenden die Kirchengemeinden erhebliche Mittel auf. In nicht wenigen Fällen müssen die Kirchengemeinden dafür mehr als 20%

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 8 · 2. März 1990

ihres gesamten Haushalts einsetzen. Da die Betriebskosten der Kindergärten seit der letzten Festsetzung der Mindestelternbeitragssätze zum 1. September 1986 (s. Amtsblatt 1985, S. 266) weiter gestiegen sind (die Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst haben seither rund 9% betragen), war eine Überprüfung der Elternbeitragssätze in den Kindertagesstätten erforderlich. Nach vorausgegangenen Besprechungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe setzen wir mit Wirkung ab Beginn des Kindergartenjahres 1990/1991 die Mindestsätze für die Elternbeiträge in den katholischen Kindertagesstätten im Erzbistum Freiburg wie folgt fest:

a) In Regelkindergärten:

Je Erstkind monatlich 65,- DM,
je Zweitkind monatlich 35,- DM (wie bisher),
für jedes weitere Kind monatlich 0 DM (wie bisher).

b) In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit:

Je nach dem Umfang der erweiterten Öffnungszeit und der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen, ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchstabe a) von monatlich 10,- DM bis 30,- DM je Kind zu erheben.

c) In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:

Je Erstkind monatlich 170,- DM,
je Zweitkind monatlich 100,- DM,
für jedes weitere Kind monatlich 0 DM,
jeweils zuzüglich kostendeckendem Verpflegungskostenbeitrag.

Je nach Kostensituation der betreffenden Kindertagesstätten sind auch höhere Elternbeitragssätze möglich.

Wir bitten, die unter den vorstehend genannten Sätzen liegenden Elternbeiträge den neuen Mindestsätzen anzugleichen und, wenn dies aufgrund eines bestehenden Kinder-

gartenvertrags erforderlich ist, die Erhöhung mit der politischen Gemeinde abzustimmen bzw. im Kuratorium vorzubereiten. Nach den staatlichen Elternbeiratsrichtlinien vom 20. Januar 1983 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Wir machen auch darauf aufmerksam, daß Fehlbeträge im Kindergartenbereich, die durch unzureichende Kommunalbeteiligungen von weniger als 66 2/3% des jeweiligen Defizits oder von weniger als 45% der Personalkosten oder durch Elternbeitragsausfälle als Folge von unter den vorstehend genannten Mindestsätzen liegenden Elternbeiträgen entstehen, nicht mehr aus dem Ausgleichstock bezuschußt werden können, sondern von der Kirchengemeinde selbst getragen werden müssen.

Bezüglich der Zahlungsweise der Elternbeiträge gilt Nr. 4 der Kindergartenordnung vom 7. Dezember 1988 (Amtsblatt 1989 S. 1). Ergänzend weisen wir darauf hin, daß als Zweit- und Drittkinder bei der Elternbeitragsregelung wie bisher nur solche Kinder zu behandeln sind, die gleichzeitig zusammen mit einem bzw. mehreren anderen Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen.

Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Lichtenau (Ulm), Hl. Kreuz, Dekanat Baden-Baden, mit Pastoration von Bühl-Moos, St. Dionys.

Bewerbungsfrist: 19. März 1990.

Im Herrn ist verschieden

14. Februar: Pfarrer i. R. *Otto Doberschütz*, Hilzingen-Duchtlingen, † in Hilzingen-Duchtlingen.